

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

**Lösungsvorschläge für die
Aufgabensammlung 2012
Berufsprüfung für Treuhänder
Zulassungsprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Fach 501	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 17
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	18 – 30
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	31 – 46
Fach 504	Grundlagen Steuern Lösungsvorschlag Aufgabe 4	Seiten	47 – 56

Fach 501 Recht

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 1**

Eine Begründung für die Antwort sowie die Angabe eines Gesetzesartikels sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo die Angabe eines Gesetzesartikels verlangt wird, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punktezuweisung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!**

Recht

Frage 1

(5 Punkte)

Jean-Luc wohnt in Genf und besitzt einen alten Fiat 500, welcher sich bei ihm zu Hause in einer Einzelgarage befindet. Carlo wohnt in Lugano. Beide treffen sich regelmässig an Weiterbildungskursen in Zürich. Im Rahmen eines solchen Weiterbildungskurses teilt Jean-Luc mit, dass er sich von seinem Fiat 500 trennen wolle und daran gedacht habe, ein Verkaufsinserat auf eine Internetplattform zu schalten. Dabei zeigt er Carlo Bilder des knallroten Fiat 500. Carlo, der schon länger mit dem Gedanken gespielt hatte, einen alten Fiat 500 zu kaufen, nutzt die Gelegenheit und macht Jean-Luc ein Angebot. Nach einer kurzen Verhandlung einigen sich die beiden auf einen Kaufpreis von CHF 9'000 für den roten Fiat 500. Der Kaufvertrag ist gültig, es wurde jedoch weder über einen Erfüllungszeitpunkt noch über den Erfüllungsort gesprochen.

Beantworten Sie auf den Sachverhalt bezogen die nachstehenden Fragen und geben Sie – wo ausdrücklich gefordert – die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an. Beantworten Sie jede Teilfrage unabhängig von den anderen Teilfragen.

- a) Wann werden die beiden Leistungen – Übergabe des Fiat 500 und Kaufpreiszahlung – fällig? Geben Sie den Zeitpunkt an und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Der Zeitpunkt, an dem Fälligkeit und Verzug eintreten, hängt davon ab, ob es sich um ein Mahngeschäft, ein Verfalltagsgeschäft oder ein Fixgeschäft handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Mahngeschäft. Als solches tritt die Fälligkeit gestützt auf Art. 75 OR / 82 OR mit Vertragsabschluss ein. Es geht bei der Fälligkeit darum, wann der Schuldner leisten muss bzw. wann der Gläubiger die Leistung fordern darf. Gewisse Lehrbücher führen aus, dass die Fälligkeit „jederzeit nach Vertragsabschluss eintreten kann“. Diese Antwort ist auch als korrekt zu werden.

Der Begriff „Mahngeschäft“ muss nicht zwingend in der Antwort wiedergegeben werden.

- b) Welcher der beiden – Jean-Luc oder Carlo – muss die eigene Vertragsleistung zuerst erbringen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Sowohl aus Art. 82 OR als auch aus dem hier als lex specialis massgeblichen Art. 184 Abs. 2 OR ist zu entnehmen, dass – mangels anderer Vereinbarung oder Übung – die beiden Leistungen gleichzeitig (Zug um Zug) zu erfüllen sind. Keiner der beiden ist also vorleistungspflichtig; wer aber die Leistung des anderen verlangt, muss seine eigene Leistung bereits erbracht haben oder die Erbringung anbieten. Diese letzte Anmerkung dient nur als Ergänzung und wird von den Kandidaten nicht verlangt.

- c) Carlo hat ein paar Tage nach Vertragsabschluss den gesamten Kaufpreis per Banküberweisung bezahlt. Obwohl er mittels eingeschriebener Postsendung Jean-Luc aufgefordert hat, ihm das Auto zu übergeben, ist Jean-Luc seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Nun hat Carlo die Nase voll und will gegen Jean-Luc eine Betreibung auf Herausgabe des Autos einleiten. Carlo fragt Sie an, wie Sie diese Vorgehensweise beurteilen. Beantworten Sie die Anfrage von Carlo und begründen Sie Ihre Antwort.

Gestützt auf Art. 38 SchKG steht das Betreibungsverfahren nur für Geldforderungen oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung. Demnach kann mit dem Betreibungsverfahren nicht die Herausgabe eines Gegenstandes erwirkt werden. Carlo kann also für die Herausgabe des Fahrzeugs kein Betreibungsverfahren einleiten.

- d) Carlo hat ein paar Tage nach Vertragsabschluss den gesamten Kaufpreis per Banküberweisung bezahlt. Obwohl er mittels eingeschriebener Postsendung Jean-Luc aufgefordert hat, ihm das Auto zu übergeben, ist Jean-Luc seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Nun hat Carlo die Nase voll und möchte vom Vertrag zurücktreten und fragt Sie, ob er dies kann. Beantworten Sie die Frage von Carlo und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Im vorliegenden Fall liegt ein Mahngeschäft vor. Bei einem Mahngeschäft hat der Gläubiger grundsätzlich dem Schuldner zuerst eine zweite Chance zu gewähren. So hat gemäss Art. 107 Abs. 1 OR eine Nachfrist gesetzt zu werden, bevor gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OR vom Vertrag zurückgetreten werden kann. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass eine Nachfrist gesetzt wurde, weshalb Carlo noch nicht vom Vertrag zurücktreten kann.

- e) Im Rahmen der Vertragserfüllung stellt sich für Jean-Luc und für Carlo nun die Frage, wo das Auto vom Verkäufer dem Käufer übergeben werden muss. Hat Carlo das Auto in Genf abzuholen, muss Jean-Luc ihm das Auto nach Lugano bringen oder hat die Übergabe in Zürich zu erfolgen? Beantworten Sie die Frage unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen (möglichst präzises Gesetzeszitat).

Gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist eine geschuldete Speziessache – wie im vorliegenden Fall – dort zu übergeben, wo sie sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand. Das Auto ist also in Genf zu übergeben.

Frage 2**(3 Punkte)**

Erläutern Sie den Begriff „Ausgleichung“ aus dem Erbrecht und machen Sie ein Beispiel dazu.

Die Ausgleichung ist in Art. 626 ff. ZGB geregelt. Bei der erbrechtlichen Ausgleichung geht es grundsätzlich um die Verwirklichung der Gleichbehandlung der gesetzlichen Erben. Häufig macht der Erblasser zu Lebzeiten an Erben bzw. insbesondere an Nachkommen Schenkungen und verschafft ihnen so Vermögensvorteile. Dies hat zur Folge, dass sich der Nachlass des Erblassers und damit die einzelnen Erbquoten der gesetzlichen Erben vermindern.

Mit der Ausgleichung sind die gesetzlichen Erben gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat. Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht. Die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder sind, wenn kein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen wird, der Ausgleichungspflicht nur insoweit unterworfen, als sie das übliche Mass übersteigen. Übliche Gelegenheitsgeschenke stehen nicht unter der Ausgleichungspflicht.

Frage 3 (4.5 Punkte)

Silvio und Maria Schmid sind seit 2 Jahren getrennt und haben zwei gemeinsame, minderjährige Kinder; Antonio und Marianna. Sowohl Silvio als auch Maria wohnen in Zofingen (AG), wobei die Kinder bei der Mutter leben. Mit der Trennung haben sich die Ehegatten auch güterrechtlich auseinandergesetzt. Mit Marie-Rose hat Silvio noch ein aussereheliches Kind (Pierre), welches er anerkannt hat. Die Eltern von Silvio, Orlando und Laura, leben in einer Alterssiedlung in Burgdorf (BE). Gestern ist Silvio verstorben. Ein Testament oder ein Erbvertrag besteht nicht. Die Bestattung ist bereits für morgen geplant und die Kosten dafür belaufen sich auf CHF 25'000.

Der Nachlass von Silvio setzt sich per Todestag wie folgt zusammen:

Aktiven		Passiven	
Wertgegenstände	100'000	Steuerschulden	35'000
Schmuck	25'000	Ausstehende Unterhaltszahlungen	15'000
Wertpapiere	200'000		
Auto	40'000		
Darlehen an Marie-Rose	50'000		
Einfamilienhaus	900'000	Hypothek	450'000
Total Aktiven	1'315'000	Total Passiven	500'000

- a) Berechnen Sie die Erbmasse, welche unter den Erben aufgeteilt wird. Zeigen Sie Ihre Berechnung auf.

Wie die Erbmasse ermittelt wird, lässt sich aus Art. 474 ff. ZGB ableiten. Von den Aktiven sind demnach die Schulden des Erblassers sowie die Auslagen für das Begräbnis in Abzug zu bringen. Im vorliegenden Fall beträgt demnach die Erbmasse, welche unter den Erben aufgeteilt wird, CHF 790'000 (= Aktiven minus Passiven minus Bestattungskosten).

- b) Welche Personen haben im vorliegenden Fall Erbenstellung? Nennen Sie ausschliesslich die Namen.

Gesetzliche Erben sind alle drei Kinder und die Ehefrau (auch wenn getrennt); also Maria, Antonio, Marianna und Pierre.

- c) Berechnen Sie die gesetzlichen Erbteile der einzelnen gesetzlichen Erben. Geben Sie Ihre Antwort in Bruchform an.

Maria erhält als Ehefrau die Hälfte des Nachlasses und die drei Kinder die andere Hälfte. Also Maria 1/2, Antonio 1/6, Marianna 1/6 und Pierre 1/6.

- d) Berechnen Sie die Pflichtteile der einzelnen gesetzlichen Erben. Geben Sie Ihre Antwort in Bruchform an und zeigen Sie Ihren Lösungsweg auf.

Maria

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbteils, also $1/2$ von $1/2 = 1/4$.

Kinder

Der Pflichtteil beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbteils, also $3/4$ von $1/6 = 1/8 (=3/24)$ pro Kind.

Frage 4

(4.5 Punkte)

Martina Hunziker wohnt mit ihrem Ehemann Peter Hunziker in einem grossen Einfamilienhaus in St. Gallen. Im Haus befinden sich auch die Büroräumlichkeiten von Martina, welche als selbständig Erwerbende ein Treuhandbüro führt. Die Arbeit nahm stetig zu und daher stellte Martina vor 5 Jahren eine Mitarbeiterin, Claudia Schifferli, im Teilzeitpensum an. Im schriftlichen Arbeitsvertrag wurde ein Arbeitspensum von 18 Stunden pro Woche vereinbart (100% Pensum = 43 Stunden pro Woche). Eine Regelung zu den Kündigungsfristen enthält der Vertrag nicht. Dafür gibt es einen Abschnitt für die Überstunden, welcher wie folgt lautet: „Geleistete Überstunden bis zu drei Stunden pro Woche werden nicht abgegolten. Für weitere Überstunden wird der Lohn mit einem Zuschlag von 15% bezahlt. Eine Kompensation mittels Freizeit ist ausgeschlossen.“ Es besteht kein GAV, welcher vorliegend zur Anwendung gelangt.

Beantworten Sie jede Teilfrage unabhängig von den anderen Teilfragen.

- a) Gelten die geleisteten Arbeitsstunden, welche die Anzahl der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden überschreiten, als Überstunden, selbst wenn das 100%-Pensum (vorliegend 43 Stunden) nicht überschritten wird? Begründen Sie Ihre Antwort.

Überstunden liegen dann vor, wenn über die verabredete Arbeitszeit hinaus Arbeit geleistet werden muss. Die Höhe des vereinbarten Pensums spielt dabei keine Rolle. Die über das vereinbarte Mass geleisteten Arbeitsstunden gelten damit auch bei einem Teilzeitpensum als Überstunden.

- b) Angenommen, Claudia Schifferli habe in einer Woche 45 Stunden arbeiten müssen. Ist diesfalls die im Vertrag festgehaltene Überstundenregelung gesetzeskonform? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Die gesetzliche Regelung der Überstunden findet sich in Art. 321c OR. Gestützt auf Art. 361 OR handelt es sich bei Absatz 1 von Art. 321c OR um eine zwingende Bestimmung. Die Absätze 2 und 3 sind in Art. 361 f. OR nicht aufgeführt, weshalb sie dispositiv sind. Demnach kann von der gesetzlichen Regelung von Art. 321c Abs. 2 und 3 OR abgewichen werden (auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers), sofern eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt (das Erfordernis der Schriftlichkeit ergibt sich aus Art. 321c Abs. 3 OR). Die vertragliche Überstundenregelung erweist sich demnach als gesetzeskonform.

- c) Wie lange dauert im vorliegenden Fall die Kündigungsfrist?

Die Kündigungsfrist dauert 2 Monate (Art. 335c Abs. 1 OR).

- d) Martina stellte heute fest, dass Claudia sich nicht nur um das Geschäft, sondern nach Arbeitsschluss (also nicht während der Arbeitszeit) auch noch um Peter, den Ehemann von Martina, intensiv gekümmert hat. Kaum hat Martina vom Verhältnis zwischen Claudia und Peter Wind bekommen, kündigt Martina den Arbeitsvertrag mit Claudia fristlos. Beurteilen Sie ausführlich, ob die fristlose Kündigung im vorliegenden Fall zulässig ist und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die fristlose Kündigung ist in Art. 337 OR geregelt. Demnach ist eine fristlose Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Da man jeden unbestimmten Vertrag fristgerecht kündigen kann, muss für eine fristlose Kündigung ein derart gravierender Grund vorliegen, dass eine Weiterbeschäftigung während der Kündigungsfrist für die kündigende Partei nicht in Frage kommt.

Im vorliegenden Fall kann man sowohl argumentieren, dass ein wichtiger Grund vorliegt, als auch nicht. Das Bundesgericht hatte in einem Urteil vom 5. Mai 2003 (4C.67/2003) einen ähnlichen Sachverhalt zu beurteilen. Während die Vorinstanz davon ausging, dass ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vorlag, verneinte das Bundesgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäss Art. 337 OR. Dabei war jedoch – im Unterschied zum vorliegenden Fall – eine AG als Arbeitgeberin zwischengeschaltet,

Frage 5

(4 Punkte)

Seit Jahren füllen Sie die Steuererklärung von Frau Dr. Svenja Malinowski aus. Vor kurzem erlitt Frau Malinowski einen Selbstunfall. Mit einem geliehenen Fahrrad, welches in einwandfreiem Zustand war, fuhr sie in Zürich in eine Unterführung in der Nähe des Hauptbahnhofs. In der Sohle des Tunnels, wo der Radstreifen in einen Radweg übergeht (also von der Strasse auf das Trottoir), verpasste sie die Auffahrt zum Radweg, der durch einen 12 Zentimeter hohen Bordstein von der Strasse abgetrennt ist. Für die Auffahrt ist der Bordstein auf einer Länge von drei Metern abgesenkt, um anschliessend wieder die ursprüngliche Höhe von 12 Zentimeter zu erreichen. Beim Versuch, doch noch auf den Radweg zu gelangen, stürzte Frau Malinowski und schlug mit dem Kopf gegen die Betonwand der Unterführung. Sie trug keinen Helm und erlitt ein schweres Schädel-Hirn-Trauma und mehrere Knochenbrüche. Ein Gutachter, welcher vom Lebenspartner von Frau Malinowski beauftragt wurde, die Gefährlichkeit der Unfallstelle zu beurteilen, hielt in seinem Bericht fest, dass der Übergang vom Radstreifen auf den Trottoir-Radweg als sehr gefährlich einzustufen sei. Er sei nicht von weitem klar und deutlich erkennbar markiert gewesen. Zudem spreche die Tatsache, dass sich in den letzten drei Jahren bereits vier ähnliche Unfälle ereignet hätten, für die Gefährlichkeit der Stelle. Kurz nach dem Unfall hat die Stadt von sich aus stark reflektierende weisse Streifen aufgemalt, die gelben aufgefrischt und den Bordstein auf drei weiteren Metern abgeschliffen.

Der Lebenspartner von Frau Malinowski möchte von Ihnen nun wissen, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage man von wem Schadenersatz verlangen könnte? Beantworten Sie diese Anfrage unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen und der einzelnen Voraussetzungen. Prüfen Sie zudem, ob die einzelnen Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall kommt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR in Frage (scharfe Kausalhaftung). Subsidiär kann – wie immer – auch mit Art. 41 OR (Verschuldenshaftung) argumentiert werden, was aber für Frau Malinowski weniger vorteilhaft ist. Eigentümer der Strasse ist die Stadt Zürich.

Zu prüfen sind bei der Werkeigentümerhaftung letztlich drei Voraussetzungen; Schaden, Widerrechtlichkeit und adäquater Kausalzusammenhang.

- Der Schaden ist offenkundig gegeben (Heilungskosten und Lohnausfall). Wie hoch er ist bzw. letztlich sein wird, ist noch unklar. Das spielt aber für die Beantwortung der Frage keine Rolle.*
- Die Widerrechtlichkeit ist gegeben, wenn jemand an seinem Eigentum oder an seiner Person (physisch oder psychisch) einen Schaden erleidet. Im vorliegenden Fall wurde Frau Malinowski körperlich schwer verletzt, weshalb die Widerrechtlichkeit gegeben ist. Zudem dürfte auch Eigentum von Frau Malinowski beschädigt worden sein (Kleider, etc.).*

- *Beim adäquaten Kausalzusammenhang gilt es zu prüfen, ob eine fehlerhafte Anlage oder Herstellung bzw. eine mangelhafte Unterhaltung vorliegt (siehe Wortlaut von Art. 58 OR) und ob dieser Mangel Ursache für den erlittenen Schaden bildet. Aufgrund der Ausführungen im Sachverhalt ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Herstellung fehlerhaft war. Auch die Tatsache, dass die Stadt anschliessend von sich aus Verbesserungen vorgenommen hat, unterstreicht diese Feststellung. Die Kandidaten können diesbezüglich auch anders entscheiden, müssen aber eine entsprechende Begründung abliefern.*

Frage 6**(3.0 Punkte)**

Pietro Truffa ist alleiniger Aktionär und Verantwortlicher der Creativ AG. Michel Tricheur ist hingegen Inhaber der Revisionsstelle dieser Aktiengesellschaft. Beide kennen sich schon seit Jugendjahren und pflegen seither eine enge Freundschaft. Um bei der AG möglichst wenig Gewinn ausweisen zu müssen, haben sie verschiedene Ausgaben privater Natur (für Pietro Truffa und seine Familienangehörigen) im Umfang von CHF 350'000 als geschäftsmässig begründeter Aufwand verbucht. Mit anderen Worten haben sie gemeinsam falsche Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Buchhaltungen erstellt.

- a) Welche gesetzlichen Buchungsvorschriften aus dem OR könnten mit diesem Verhalten verletzt worden sein?

Als Antwort kommen Art. 662a ff. OR und Art. 957 ff. OR in Frage. Es handelt sich einerseits um die Bestimmungen aus dem Aktienrecht betreffend die ordnungsgemässe Rechnungslegung (Art. 662a ff. OR) und andererseits um die allgemeinen Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung (Art. 957 ff. OR).

- b) Hat sich Pietro Truffa mit seinem Verhalten der Urkundenfälschung bzw. Falschbeurkundung strafbar gemacht? Begründen Sie Ihre Antwort.

Man unterscheidet zwischen Urkundenfälschung im eigentlichen Sinn (Fälschung einer Urkunde) und Falschbeurkundung (Erstellen einer echten, aber unwahren Urkunde). Das Kennen dieser Unterscheidung wird von den Kandidaten nicht verlangt. Das Bundesgericht definiert die Unterscheidung wie folgt:

„Eine Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Im Unterschied zur Urkundenfälschung im eigentlichen Sinn, welche das Herstellen einer unechten Urkunde erfasst, deren wirklicher mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller nicht identisch ist, betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der beurkundete Sachverhalt nicht übereinstimmen. Das Vertrauen darauf, dass über die Person des Ausstellers nicht getäuscht wird, ist und darf grösser sein als das Vertrauen, dass jemand nicht in schriftlicher Form lügt. Aus diesem Grund werden an die Be-

weisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung höhere Anforderungen gestellt und ist Art. 251 Ziff. 1 StGB, soweit es um die Falschbeurkundung geht, restriktiv anzuwenden (BGE 121 IV 131 E. 2c mit Hinweisen). Eine qualifizierte schriftliche Lüge im Sinne der Falschbeurkundung wird deshalb nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt, d.h. wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften liegen, die, wie etwa die Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR, gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen.“¹

Eine falsche Buchung erfüllt dann den Tatbestand der Falschbeurkundung, wenn sie Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung und damit die erhöhte Glaubwürdigkeit der Buchführung zu gewährleisten. Solche Grundsätze werden namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung des Aktienrechts in Art. 662a ff. OR und in den Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR aufgestellt, die den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Wer Vergünstigungen und Ausgaben privater Art zu Unrecht als geschäftsbedingt verbucht, erfüllt demnach den Tatbestand der Falschbeurkundung nach Art. 251 StGB.

Wer eine Falschbeurkundung vornimmt, einzig um die Steuerbehörden zu täuschen, wird einzig nach Steuerstrafrecht belangt. Dies trifft jedoch im vorliegenden Fall gemäss Bundesgericht nicht zu. Die Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft hat stets die Funktion, nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden, sondern auch und vor allem gegenüber Dritten als Ausweis über die finanzielle Situation der Gesellschaft zu dienen. Wer eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz erstellt, ist sich daher in aller Regel bewusst, dass diese nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden von Bedeutung sein kann. Wer eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft erstellt, nimmt deren Verwendung im nicht-fiskalischen Bereich deshalb regelmässig in Kauf. Das genügt, wie dargelegt, für die Anwendung von Art. 251 StGB.

¹ BGE 123 IV 61, auf welchem die Fragestellung auch beruht.

Frage 7 (5 Punkte)

Der vermögende, 68-jährige Pierre Couchepin ist seit zehn Jahren Witwer. Aus der Ehe mit seiner verstorbenen Frau hat er drei Kinder. Beim Tod seiner Frau waren alle Kinder bereits volljährig und haben zugunsten des Vaters den eigenen Erbteil ausgeschlagen. Vor drei Jahren hat Pierre bei einem Ferienaufenthalt in Frankreich die mittlerweile 35-jährige Brigitte kennengelernt. Seither sind Pierre und Brigitte ein Paar. Die Kinder von Pierre sind überzeugt, dass die mittellose Brigitte einzig hinter dem Geld ihres Vaters her ist. Bisher haben sie sich aber vor dem Vater nie negativ über seine neue Partnerin geäußert. Als Pierre seinen Kindern jedoch mitteilt, dass er und Brigitte in wenigen Tagen heiraten werden, kommt es zum Streit. Die Kinder lassen Pierre verstehen, dass sie Angst haben, dass Brigitte das Familienvermögen – und damit auch den ursprünglich ausgeschlagenen Erbteil – verprassen werde und ihn nur des Geldes wegen heirate. Die Kinder fordern Pierre auf, zumindest einen Ehevertrag und einen Erbvertrag abzuschliessen, damit bei seinem Ableben möglichst ein grosser Teil des Familienvermögens auf die Kinder übergeht.

Pierre ist über das Verhalten seiner Kinder derart enttäuscht, dass er nun genau das Gegenteil regeln will. Nach der Heirat kommt er zu Ihnen und will wissen, welche Vorkehrungen er und seine Frau (Brigitte) – ohne Mitwirkung der Kinder – treffen können, damit bei seinem Ableben ein möglichst grosser Teil Brigitte zufällt.

Beraten Sie diesbezüglich Pierre und Brigitte ausführlich sowohl aus güterrechtlicher als auch aus erbrechtlicher Sicht. Prüfen Sie dabei alle güter- und erbrechtlichen Möglichkeiten und begründen Sie, welche Lösung Sie vorliegend empfehlen würden.

Es geht letztlich um die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Es gilt einmal den güterrechtlichen und einmal den erbrechtlichen Aspekt zu berücksichtigen.

Grundgedanke

Um eine Meistbegünstigung von Brigitte zu erreichen, sollte im Todesfall von Pierre bereits aus Güterrecht möglichst viel voreheliches und während der Ehe erworbenes Vermögen Brigitte zukommen. Dadurch wird die Erbmasse von Pierre kleiner und damit auch die zu berücksichtigenden Pflichtteile der Kinder von Pierre.

Güterrecht

Errungenschaftsbeteiligung: Mangels anderslautender Angaben im Sachverhalt, ist davon auszugehen, dass Pierre und Brigitte dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen. Gemäss Art. 216 Abs. 1 ZGB kann mittels Ehevertrag der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Die Erbmasse beschränkt sich dann auf das Eigengut des Erblassers. Bei nicht gemeinsamen Kindern – wie im vorliegenden Fall – dürfen dadurch aber keine Pflichtteile verletzt werden (Art. 216 Abs. 2 ZGB). Was man in die Ehe einbringt, gilt von Gesetzes wegen als Eigengut (Art. 198 ZGB). Davon kann man auch mittels Ehevertrag nicht abweichen (e contrario aus Art. 199 ZGB). Während der Ehe würden folglich nur Einkünfte aus Renten und Arbeitserwerb sowie die Erträge aus Eigengut Errungenschaft bilden (Art. 197 ZGB). Weil im vorliegenden Fall die Ehe eben erst geschlossen wurde und die Errungenschaft (Lohn, Renten, Erträge aus Eigengut) sich lang-

sam bilden wird, kann mittels Vorschlagszuteilung (Art. 216 ZGB) zwar eine Begünstigung erreicht werden, aber keine erhebliche. Dies gilt umso mehr, als dass die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Kinder damit ohnehin nicht verletzt werden dürfen. Mit anderen Worten würde man mit einer Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten nach Art. 216 ZGB nicht eine viel grössere Begünstigung erzielen, als wenn man die Kinder mittels Testament oder Erbvertrag auf den Pflichtteil setzen würde.

Gütergemeinschaft: Pierre und Brigitte könnten sich mittels Ehevertrag auch nach Eheschliessung für den Güterstand der Gütergemeinschaft entscheiden. Bei der Gütergemeinschaft ist das gesamte Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut. Ausnahme bilden von Gesetzes wegen lediglich die persönlichen Gegenstände (und Genugtuungsansprüche) der Ehegatten (Art. 225 Abs. 2 ZGB). Im Todesfall findet dann eine hälftige Aufteilung des Gesamtgutes statt (Art. 241 Abs. 1 ZGB); also auch des in die Ehe eingebrachten Vermögens. Zudem kann die Aufteilung des Gesamtgutes mittels Ehevertrag noch mehr zugunsten des überlebenden Ehegatten abgeändert werden (Art. 241 Abs. 2 ZGB). Dabei müssen aber die Pflichtteile der Nachkommen (gemeinsamer und nichtgemeinsamer) berücksichtigt werden (Art. 241 Abs. 3 ZGB). Der zu schützende Pflichtteil berechnet sich aber bei der Gütergemeinschaft anders als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Dies weil sich die Erbmasse – unter Ausklammerung einer anderslautenden Vorschlagszuteilung – anders zusammensetzt. Im vorliegenden Fall würde bei der Errungenschaftsbeteiligung das gesamte voreheliche Vermögen von Pierre in die Erbmasse fallen und bei der Gütergemeinschaft nur die Hälfte davon. Folglich wird bei Vereinbarung des Güterstandes der Gütergemeinschaft eine bessere Begünstigung von Brigitte erreicht (allenfalls mit maximaler Vorschlagszuteilung bis an die durch den Pflichtteilsschutz der Nachkommen von Pierre gesetzte Grenze).

Erbrecht

Die Einräumung der Nutzniessung am gesamten Nachlass gemäss Art. 473 ZGB kommt nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen in Frage. Im vorliegenden Fall kann diese Möglichkeit also unberücksichtigt bleiben.

Gründe für eine Enterbung der eigenen Kinder (um damit eine grössere Begünstigung von Brigitte zu erreichen) liegen keine vor.

Es bleibt also bloss noch eine Meistbegünstigung indem mittels Erbvertrag bzw. Testament die Nachkommen von Pierre auf den Pflichtteil gesetzt werden. Dieses Ziel lässt sich indirekt – wie bereits oben erwähnt – auch bei der Gütergemeinschaft mit entsprechender Vorschlagszuteilung erreichen.

Fazit

Die Meistbegünstigung erreicht man als mit dem Vereinbaren des Güterstandes der Gütergemeinschaft (mittels Ehevertrag) und mit gleichzeitiger Abänderung der Vorschlagszuteilung bis an die Grenze des Pflichtteilsschutz oder mit Zuteilung der verfügbaren Quote an Brigitte (mittels Testament oder Erbvertrag).

Frage 8**(3.5 Punkte)**

Thomas ist Mieter einer 4.5-Zimmerwohnung in Bern. Der Mietvertrag wurde am 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2010 auf 5 Jahre fest abgeschlossen und erneuert sich anschliessend mangels Kündigung stillschweigend von Jahr zu Jahr (gemäss ausdrücklicher vertraglicher Regelung). Die vertragliche Kündigungsfrist beträgt 4 Monate.

Bereits bei Vertragsabschluss gehörte die Wohnung einer Erbengemeinschaft, welche diese vor einer Woche an den AHV-Rentner Markus verkauft hat. Markus kündigt nun am 15. Dezember 2012 den Mietvertrag für die 4.5-Zimmerwohnung auf den 31. März 2013 (nach Ortsgebrauch ordentlicher Kündigungsfrist). Die schriftliche Kündigung begründet Markus mit dringendem Eigenbedarf; seine Tochter wohne bereits im selben Mehrfamilienhaus und diese 4.5-Zimmerwohnung biete mehr Sonneneinstrahlung und eine schönere Aussicht als ihre bisherige Wohnung.

- a) Auf welche Gesetzesbestimmung stützt Markus die Kündigung?

Es geht um die Kündigung des Mietvertrages durch den neuen Eigentümer der Mietsache. Massgebliche Gesetzesbestimmung ist Art. 261 OR.

- b) Thomas will nun von Ihnen wissen, ob die Kündigung sowohl hinsichtlich Kündigungsfrist als auch hinsichtlich Kündigungsfrist gültig ist. Beantworten Sie beide Fragen von Thomas und begründen Sie Ihre Antworten.

Der Sachverhalt gründet auf einem echten Urteil.²

Nach Art. 261 Abs. 2 lit. a OR kann der Erwerber das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, wenn er einen dringenden Eigenbedarf für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte geltend machen kann; er braucht die vertraglichen Fristen und Termin nicht einzuhalten, sondern lediglich die gesetzliche Frist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Eigenbedarf gegeben, wenn es dem Vermieter aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht zuzumuten ist, auf die Benutzung der vermieteten Wohnung oder des Hauses zu verzichten. Dabei sind alle erheblichen Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Das Erfordernis der Dringlichkeit ist nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich zu verstehen. Es müssen Gründe vorliegen, denen eine gewisse Bedeutung zukommt. Kein dringender Eigenbedarf ist zum Beispiel gegeben, wenn ein naher Verwandter des Eigentümers nur darum in die Wohnung einziehen will, weil sie im Ver-

² http://www.mietrecht.ch/documents/Dokumente/Entscheide/mp_2_05_82.pdf

gleich zu seiner bisherigen Wohnung etwas mehr Sonne oder mehr Aussicht bietet (Amtl. Bull. SR 1989 S. 424). Der Eigenbedarf muss ernsthaft, konkret und dringend sein. Wird eine Kündigung ausgesprochen, ohne dass der Eigenbedarf des neuen Eigentümers dringend ist, so bleibt sie unwirksam. Sie wird nicht in eine ordentliche Kündigung umgewandelt.

Sofern also ein dringender Eigenbedarf nachgewiesen wird, kann unabhängig der im Vertrag vereinbarten Kündigungsstermine oder –fristen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (3 Monate gemäss Art. 266c OR) auf den nächsten gesetzlichen Kündigungsstermin die Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden. Im vorliegenden Fall wäre also die Kündigung mit einer Frist von weniger als 4 Monaten und auf einen früheren als den nächstmöglichen, vertraglich vereinbarten Termin zulässig, sofern ein dringender Eigenbedarf vorliegt. Der Punkt liegt nun darin, dass die geltend gemachten Gründe keinen dringenden Eigenbedarf darstellen, weshalb die Kündigung unwirksam ist.

Frage 9 (3 Punkte)

Frank Meyer und Horst Mellenhof möchten gemeinsam eine Kollektivgesellschaft gründen. Frank Meyer bringt dabei CHF 20'000 und Horst Mellenhof CHF 10'000 ein. Sie haben sich in einem ersten Schritt im Internet über die Kollektivgesellschaft informiert, haben aber noch gewisse Unklarheiten. Daher kommen die beiden zu Ihnen und bitten Sie, um die Beantwortung der folgenden Fragen.

- a) Braucht es zur Gründung einer Kollektivgesellschaft zwingend einen schriftlichen Gesellschaftervertrag?

Für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind Gesellschaftsverträge zwar nicht zwingend erforderlich, aber dennoch zu empfehlen. Die korrekte Antwort lautet demnach „nein“.

- b) Frank Meyer und Horst Mellenhof haben gehört, dass das eingesetzte Kapital von der Kollektivgesellschaft verzinst werde. Von Ihnen wollen sie wissen, ob dem so ist und wie hoch die Verzinsung ist? Nennen Sie die allfällig massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Gestützt auf Art. 558 Abs. 2 OR dürfen die Kapitalanteile Zinsen gutgeschrieben werden. Sofern keine vertragliche Regelung besteht – wie im vorliegenden Fall – beträgt die Verzinsung 4 Prozent.

- c) Im Internet sind Frank Meyer und Horst Mellenhof auf zwei Begriffe im Zusammenhang mit der Gewinnverteilung gestossen; Kapitalprinzip und Kopfprinzip. Erläutern Sie Frank und Horst die beiden Begriffe und geben Sie an, welcher dieser Prinzipien bei der Kollektivgesellschaft Anwendung findet.

Beim Kapitalprinzip wird der Gewinn nach Massgabe des investierten Kapitals verteilt. Hingegen wird beim Kopfprinzip der Gewinn gleichmässig auf alle Gesellschafter aufgeteilt, unabhängig von Verhältnis des Kapitaleinsatzes.

Bei der AG und der GmbH herrscht das Kapitalprinzip, bei der Kollektivgesellschaft – mangels anderer vertraglicher Vereinbarung – das Kopfprinzip (Art. 557 OR i.V.m. Art. 533 Abs. 1 OR).

Frage 10

(2 Punkte)

Nachfolgend sind vier Firmen aufgeführt. Bestimmen Sie anhand der Firma, ob es sich um eine AG, eine GmbH, eine Kollektivgesellschaft oder eine Einzelfirma handelt.

Papeterie G. Carta Erben	<i>Kollektivgesellschaft</i>
Garage Marco Zürcher, Inhaber P. Müller	<i>Einzelfirma</i>
Treuhandbüro Portner & Co.	<i>Kollektivgesellschaft</i>
Fischer Transporte AG	<i>Aktiengesellschaft</i>

* * * * *

Fach 502 Personaladministration

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 2**

Personaladministration

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Fragenblock 1

(11.25 Punkte)

Aufgabe 1

(11.25 Punkte)

1. Die nachfolgenden Fragen sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten. Nehmen Sie kurz zu jeder Frage Stellung. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

1.1 Nennen Sie drei Kriterien für eine Unterstellung unter das Obligatorium der beruflichen Personalvorsorge. **(0.75 Punkte)**

Lösung (BVG Art. 2 und 7):

- *Anstellung bei einem der AHV unterstellten Arbeitgeber (0.25 Punkte)*
- *Altersgrenze 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risikoversorge (0.25 Punkte) und*
- *1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für die Altersvorsorge (0.25 Punkte)*
- *Jahreslohn höher als 75% der maximalen AHV-Altersrente, aktuell CHF 20'880. (0.25 Punkte)*

1.2 Im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge existiert der Begriff "Eintrittsgeneration". Erklären Sie, wer/was mit diesem Begriff gemeint ist. **(1.00 Punkte)**

Lösung (BVG Art. 31):

- *BVG-unterstellte Personen, welche zu Beginn des BVG (1985) das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben. (1.00 Punkte)*

- 1.3 Wie nennt sich das Funktionsprinzip
- a) einer Vorsorgeeinrichtung, bei der die Altersleistungen in Prozent des letzten versicherten Lohnes festgelegt werden und **(0.25 Punkte)**
 - b) was geschieht bei einer Lohnerhöhung mit den BVG-Beiträgen bei einer so funktionierenden Pensionskasse? **(0.50 Punkte)**

Lösung:

- a) *Die Vorsorgeeinrichtung funktioniert nach dem Prinzip des Leistungsprimats. (0.25 Punkte)*
 - b) *Die Mehrkosten werden durch Nachzahlungen finanziert (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) (0.50 Punkte)*
- 1.4 Herr Hugentobler bleibt nach der Erreichung des ordentlichen Rentenalters weiterhin arbeitstätig und möchte möglichst lange und viel in die Säule 3a einzahlen.
- a) Wie lange kann er längstens in die Säule 3a einzahlen und was ist die Voraussetzung hierfür? **(0.50 Punkte)**
 - b) Welchen Beträge kann er in welchen Fällen/Konstellationen jährlich in die Säule 3a einzahlen? Ihre Antwort können Sie in absoluten oder relativen Zahlen angeben. **(1.25 Punkte)**

Lösung:

- a) *Längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters. (BVV3 Art. 7, Abs. 2). Er kann nur solange einzahlen, wie er auch erwerbstätig bleibt. (0.50 Punkte)*
- b) *BVV3 Art. 7 Abs. 1a: 8% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG / CHF 6'682.00 mit Einzahlungen in 2. Säule oder (0.50 Punkte)
BVV3 Art. 7 Abs. 1b: 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG / CHF 33'408.00 ohne Einzahlungen in die 2. Säule (0.75 Punkte)*

- 1.5. Herr Lutz (Schreiner, Einzelfirma) stellt einen Lehrling an. Im 1. Lehrjahr bezieht er einen Lohn von CHF 900.00 x 13. Der 16-jährige ist noch nicht AHV-pflichtig. Herr Lutz ist der Meinung, da der Lehrling noch nicht AHV-pflichtig ist, müsste er über die Krankenkasse (der Lehrlings) gegen Unfall versichert sein.
- a) Bei welcher Versicherung ist der Lehrling gesetzlich gegen Unfall versichert? **(0.25 Punkte)**
- b) Erklären Sie Herrn Lutz, weshalb er bei der in a) genannten Unfallversicherung versichert ist. **(0.50 Punkte)**

Lösung:

- a) *Der Lehrling ist bei der SUVA gegen Unfall versichert.* **(0.25 Punkte)**
- b) *Das UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) kennt keine Alters- oder Lohnhöhenbeschränkungen. Der Lehrling gilt als Arbeitnehmer und somit mit dem effektiven Verdienst als obligatorisch versicherte Person.* **(0.50 Punkte)**
- 1.6. Frau Pollini führt als Arbeitnehmerin bei drei Arbeitgebern Reinigungsarbeiten aus. Ihre Arbeitseinsätze leistet sie wie folgt:
- Arbeitgeber A: 8 Stunden pro Monat
Arbeitgeber B: 7 Stunden pro Woche
Arbeitgeber C: 4 Stunden pro Woche
- An einem Sonntag erleidet sie beim Langlaufen einen Unfall und möchte diesen Fall nun der Unfallversicherung anmelden.
- a) Bei welcher Versicherung hat sie den Schaden (Unfall) anzumelden? **(0.25 Punkte)**
- b) Weshalb ist welche Unfallversicherung ab wann zuständig und warum ist das so? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.00 Punkte)**

Lösung:

- a) *Zuständig ist die Krankenkasse oder, soweit vorhanden, die private Unfallversicherung nach VVG von Frau Pollini.* **(0.25 Punkte)**
- b) *Gemäss UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) muss, sobald bei einem Arbeitgeber die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden überschritten wird, der Mitarbeiter bei diesem Arbeitgeber für Nichtbetriebsunfälle versichert sein. Wird diese Limite nicht überschritten, greift das UVG nicht.
Eine Kumulation der Stunden bei verschiedenen Arbeitgebern zur Erreichung der acht Stunden pro Woche ist nicht möglich.* **(1.00 Punkte)**

- 1.7 Frau Uhlmann, Reisebüroangestellte, Beschäftigungsgrad 100%, plant eine Weltreise, welche ca. ein Jahr dauern wird. Dafür wurde ihr ein unbezahlter Urlaub bewilligt. Letzter bezahlter Tag: 31.10.2012. Am 01.11.2012 fliegt sie nach Kapstadt. Sie möchte weiterhin und in gleichem Rahmen den Versicherungsschutz beim Unfallversicherer des Arbeitgebers beanspruchen.
- Wie lange ist Frau Uhlmann beim Unfallversicherer des Arbeitgebers versichert, wenn sie nichts unternimmt? **(0.25 Punkte)**
 - Wie lange kann sich Frau Uhlmann beim Unfallversicherer des Arbeitgebers (im gleichen Vertrag) längstens versichern lassen. Wie nennt sich diese Versicherung? **(0.25 Punkte)**
 - Was raten Sie Frau Uhlmann konkret zu tun? Begründen Sie Ihre Antwort. **(0.50 Punkte)**

Lösung:

- *Nach dem 31.10.2012 ist Frau Uhlmann noch 30 Tage beim Versicherer des Arbeitgebers versichert (UVG Art. 3/2) **(0.25 Punkte)***
 - *Innerhalb dieser Frist (30 Tage) kann Frau Uhlmann die Abredeversicherung (UVG Art. 3/3) für maximal 180 Tage abschliessen. **(0.25 Punkte)***
 - *Da eine Abredeversicherung für max. 180 Tage möglich ist, muss sie für die Zeit nach Ablauf – oder gleich von Beginn weg – für einen Versicherungsschutz bei der Krankenkasse oder privaten Unfallversicherung nach VVG besorgt sein **(0.50 Punkte)***
- 1.8. Frau Somaruga ist 55 Jahre alt und nicht erwerbstätig. Sie ist gelernte Floristin, war aber seit 20 Jahren nicht mehr im Beruf tätig. Ihr Ehemann wurde letztes Jahr pensioniert. Sie zahlt nun AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. **(2.50 Punkte)**
- Auf welcher Bemessungsgrundlage werden die Beiträge an die AHV, IV und EO berechnet? **(1.00 Punkte)**
 - Per 1. März 2012 fand Frau Somaruga eine 60%-Anstellung in einem Blumenladen. Die Stelle ist unbefristet und es ist davon auszugehen, dass sie sicher für den Rest des Jahres mit dem gleichen Pensum angestellt bleiben wird. Welche Folgen hat die Anstellung auf ihre Beiträge als Nichterwerbstätige, wenn sie ohne Anstellung pro Jahr CHF 15'000.00 AHV/IV/EO-Beiträge bezahlen müsste? **(0.50 Punkte)**
 - Wie hoch wären die AHV/IV/EO-Beiträge als Nichterwerbstätige, wenn mit einer 40%-Teilzeitstelle pro Jahr insgesamt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) CHF 2'500.00 der Ausgleichskasse überwiesen würden. Ohne Anstellung würden die Beiträge CHF 15'000.00 pro Jahr betragen. **(0.50 Punkte)**
 - Herr Somaruga war Selbständigerwerbender. In den letzten 20 Jahren zahlte er während fünf Jahren nur den Mindestbeitrag AHV/IV/EO ein. Welche Folgen hat dies auf die AHV-Rente von Frau Somaruga? **(0.50 Punkte)**

Lösung:

- a) $\frac{1}{2}$ des Vermögens (beide Ehegatten) und das 20fache des jährlichen Renteneinkommens beider Ehegatten (ohne Berücksichtigung Güterstand) **(1.00 Punkte)**
- b) Sie muss für das Jahr 2012 keine Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen. **(0.50 Punkte)**
- c) Die Beiträge belaufen sich weiterhin auf CHF 15'000.00, jedoch werden die CHF 2'500.00 angerechnet. **(0.50 Punkte)**
- d) Wenn für die entsprechenden Jahre keine Anmeldung als Nichterwerbstätige stattfand, entsteht eine Beitragslücke. **(0.50 Punkte)**
- 1.9. Ihr Kunde steht vor der Entscheidung für seinen Betrieb Kurzarbeit einzuführen. Er fragt Sie, welches die Vor- und Nachteile von Kurzarbeit sind. Zählen Sie je drei Vor- und Nachteile auf. **(1.50 Punkte)**

Lösung:**Vorteile:**

- Keine Entlassungen / Massenentlassungen
- Keine Informationspflicht gegenüber kantonalen Behörde notwendig
- Bei Auftragseingängen ist Personal sofort wieder verfügbar
- Kurzarbeit-% kann individuell pro Mitarbeiter gewählt werden
- Mitarbeitende können Freizeit für persönliche Weiterbildungen/Ferien/Reisen nutzen
- Sozialversicherungen laufen auf dem 100%-Lohn weiter
- Lohnkosten für Arbeitgeber werden durch ALV gedeckt (ausgenommen 1 Karenztag/MA/Monat)

Nachteile:

- Detaillierter Antrag auf Kurzarbeit mit Offenlegung der Zahlen des Geschäftsgangs
- Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters erforderlich
- Unsicherheit der Mitarbeitenden
- Mindestausfallstunden von 10% auf die gesamten Sollarbeitsstunden der betroffenen Unternehmung
- Genaue Zeiterfassung der Mitarbeiter erforderlich
- 20% Lohneinbusse der Kurzarbeit für den Mitarbeiter
- Grosser administrativer Arbeitsaufwand (monatliche KA-Abrechnung)

Fragenblock 2**(9.25 Punkte)****Aufgabe 2.1****(3.00 Punkte)**

2.1 Stefan Kernen ist Selbständigerwerbender. In diesem Zusammenhang ergeben sich die nachfolgenden Fragen. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

2.1.1 Berechnen Sie anhand der nachfolgenden Angaben die zu entrichtenden Beiträge als Selbständigerwerbender für das Jahr 2011 an die AHV-Ausgleichskasse. Notieren Sie alle Schritte/Zwischenresultate, die zu Ihrem Resultat führen. **(2.00 Punkte)**

Einkommen laut Steuermeldung			
inkl. verbuchte AHV-Beiträge	CHF	60'000.00	
Investiertes Eigenkapital	CHF	87'500.00	
Zins auf investiertem Eigenkapital		2.00%	
Verwaltungskostensatz		3.00%	

Lösung:

<i>Einkommen</i>	<i>CHF</i>	<i>60'000.00</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>./. Zins Eigenkapital, gerundet auf CHF 88'000.00</i>	<i>CHF</i>	<i>1'760.00</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>Zwischenresultat</i>	<i>CHF</i>	<i>58'240.00</i>	
<i>Massgebendes Einkommen</i>	<i>CHF</i>	<i>58'200.00</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>Beiträge AHV/IV/EO 9.70%</i>	<i>CHF</i>	<i>5'649.30</i>	<i>0.50 Punkte</i>
<i>Verwaltungskosten 3%</i>	<i>CHF</i>	<i>169.50</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>Total Rechnungsbetrag</i>	<i>CHF</i>	<i>5'818.80</i>	<i>0.50 Punkte</i>

2.1.2 Annahme: Im Jahre 2011 erzielte Herr Kernen einen Reinverlust von CHF 5'000.00 (inklusive Aufrechnung verbuchte, persönliche AHV/IV/EO-Beiträge).

- Muss er in diesem Falle ebenfalls Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten? **(0.25 Punkte)**
- Wo ist der gesetzliche Grundsatz geregelt. Gesetzesartikel angeben. **(0.50 Punkte)**
- Falls ein Beitrag zu entrichten ist, wie hoch ist dieser? **(0.25 Punkte)**

Lösung:

- Ja. (0.25 Punkte)*
- AHVG Art. 8 Abs. 2 (0.50 Punkte)*
- CHF 475.00 (0.25 Punkte)*

Aufgabe 2.2

(6.25 Punkte)

- 2.2 Erstellen Sie aufgrund folgender Angaben die Jahresabrechnung (Lohnsummenmeldung) 2011 für die AHV/ALV der Filzfabrik AG. Gemäss Lösungsblatt ist die Deklaration jeweils nur pro Mitarbeiter vorzunehmen. Ein Total für alle Mitarbeiter ist nicht zu deklarieren/berechnen.
- a) Der Mechaniker Romer Josef erzielt ein Einkommen von monatlich CHF 5'000.00 (13 x). Die Spesen rechnet er effektiv ab und erhielt dafür CHF 12'300.00 für das ganze Jahr vergütet. **(0.50 Punkte)**
 - b) Der Maschinist Götte Karl erzielte ebenfalls CHF 5'000.00 Monatslohn (13 x). Ihm wurden pauschale Spesen von CHF 1'500.00 vergütet (13 x). Der Revisor der Ausgleichskasse beschränkte die Spesen an der letzten Arbeitgeberkontrolle auf 15 Prozent des Bruttolohnes. **(0.50 Punkte)**
 - c) Der Monteur Frei Guido erzielte ein Monatseinkommen von CHF 4'500.00 (13 x). Er besorgt auch die Hauswartung der Liegenschaft der Filzfabrik AG und bewohnt deshalb die Geschäftswohnung. Für die Miete werden ihm monatlich CHF 800.00 vom Lohn abgezogen. Aufgrund des Schätzungsprotokolls des Grundbuchamtes hat die von ihm bewohnte Wohnung einen Mietwert von CHF 1'200.00 (je nach Kanton auch Eigenmietwert oder ähnlich genannt). **(0.50 Punkte)**
 - d) Der CEO der Firma, Schneider Rolf, bezog ein Jahressalär von CHF 340'000.00 **(0.75 Punkte)**
 - e) Die Sekretärin, Fritschi Manuela, erzielt ein Monatseinkommen von CHF 4'300.00 (13 x). Sie wohnt 30 Kilometer von der Firma entfernt und erhielt deshalb noch CHF 200.00 Wegvergütung pro Monat (12 x). Als Hochzeitsgeschenk erhielt sie Reise-gutscheine im Wert von CHF 500.00. **(1.00 Punkte)**
 - f) Der Verwaltungsrat Beck Roger, 67-jährig, bezog ein Jahreshonorar von CHF 60'000.00. **(0.50 Punkte)**
 - g) Die Reinigungsfachfrau Schuster Erika erhielt aufgrund der Stundenrapporte für das ganze Jahr CHF 6'000.00. Ihr wurde dieser Lohn ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausgerichtet. **(1.00 Punkte)**
 - h) Schilling Peter, Hilfsarbeiter, erhielt einen Jahreslohn von CHF 39'000.00. Er besuchte einen Weiterbildungskurs. Die Kurskosten von CHF 6'400.00 (inkl. Reise- und Verpflegungsspesen) wurden vom Geschäft übernommen. **(0.50 Punkte)**
 - i) Riedi Jürg, Informatiker, bezog einen Monatslohn von CHF 4'800.00 (13 x). In den Monaten August und September 2011 war er infolge eines Unfalls arbeitsunfähig. Die SUVA überwies Taggelder von insgesamt CHF 7'200.00. Riedi Jürg erhielt auch während seiner Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn. **(0.50 Punkte)**
 - j) Krähenbühl André, Ing. HTL, bezog einen Jahreslohn von CHF 110'000.00. Daneben erhielt er Kinderzulagen von insgesamt CHF 3'600.00. Im Mai absolvierte er einen militärischen Wiederholungskurs. Die an den Arbeitgeber ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigung betrug CHF 3'900.00. Krähenbühl André bezog während dem Wiederholungskurs den vollen Lohn. **(0.50 Punkte)**

Lösung:

<i>Name / Vorname</i>	<i>AHV/IV/EO</i>	<i>ALV</i>		
a) <i>Romer Josef</i>	<i>65'000.00</i>	<i>65'000.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
b) <i>Götte Karl</i>	<i>71'825.00</i>	<i>71'825.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
c) <i>Frei Guido</i>	<i>63'300.00</i>	<i>63'300.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
d) <i>Schneider Rolf</i>	<i>340'000.00</i>	<i>ALV 1 126'000.00</i>	<i>ALV 2 189'000.00</i>	<i>je 0.25 Punkte 0.25 Punkte</i>
e) <i>Fritschi Manuela</i>	<i>58'300.00</i>	<i>58'300.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
f) <i>Beck Roger</i>	<i>43'200.00</i>	<i>0.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
g) <i>Schuster Erika</i>	<i>6'400.00</i>	<i>6'400.00</i>		<i>je 0.50 Punkte</i>
h) <i>Schilling Peter</i>	<i>39'000.00</i>	<i>39'000.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
i) <i>Riedi Jürg</i>	<i>55'200.00</i>	<i>55'200.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
j) <i>Krähenbühl André</i>	<i>110'000.00</i>	<i>110'000.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>

Fragenblock 3**(17.00 Punkte)****Aufgabe 3.1****(6.50 Punkte)**

3.1 Herr Trübsal ist seit dem 22. November 2011 bei der Firma Lucky AG in Zürich angestellt. Im Zusammenhang mit der Anstellung von Herrn Trübsal ergeben sich die nachfolgenden Sachverhalte und Fragen. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

3.1.1 Herr Trübsal war vom 1. Juli 2012 bis zum 12. August krankheitshalber arbeitsunfähig. Er geht regelmässig zum Arzt und reicht Ihnen die Arztzeugnisse rechtzeitig ein.

Wie lange erhält Herr Trübsal seinen Lohn, wenn keine Krankentaggeldversicherung besteht? Nennen Sie die entsprechenden Gesetzesartikel. **(1.50 Punkte)**

Lösung:

- *OR 324a, Abs. 1 + 2: drei Wochen (Anstellungsverhältnis länger als drei Monate und im 1. Dienstjahr) (1.50 Punkte)*

3.1.2 Der Vorgesetzte war bereits vor der Krankheit des Mitarbeiters schon längere Zeit nicht mehr zufrieden mit dessen Arbeitsleistung, hat jedoch aus Zeitgründen nie eine Gesprächsnotiz oder Information an Sie als Personalverantwortliche/r gemacht. Er gelangt nun mit der Bitte an Sie, ihm eine verlässliche Auskunft über die Möglichkeiten einer Vertragsauflösung zu geben, da er weder im Arbeitsvertrag noch im Personalreglement Regelungen bezüglich Kündigungs-/Lohnfortzahlungs- und Sperrfristen findet. Insbesondere interessieren ihn folgende Punkte (**nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesartikel**):

a) Was muss grundsätzlich seitens Arbeitgeber beachtet werden, wenn er einem erkrankten Mitarbeiters gültig die Kündigung aussprechen will und **(1.50 Punkte)**

b) Warum ist dies so wichtig? **(1.00 Punkte)**

c) Zu welchem Zeitpunkt hätte die Firma Lucky AG die Kündigung frühestens auch welches Datum aussprechen können (**keine Gesetzesartikel nennen**)?

- Empfangsdatum der Kündigung bei Herrn Trübsal? **(0.50 Punkte)**

- Kündigung per? **(0.50 Punkte)**

Lösung:

- a) *OR 336c, Abs. 1b: Einhaltung der Sperrfrist (30 Tage im 1. Anstellungsjahr) (1.50 Punkte)*
- b) *OR 336c, Abs. 2: Die Kündigung während der Sperrfrist ist nichtig und muss nach der Sperrfrist erneut ausgesprochen werden. (1.00 Punkte)*
- c) *Empfangsdatum der Kündigung bei Herrn Trübsal?
31. Juli 2012 (0.50 Punkte)*

Kündigung per 31. August 2012 (0.50 Punkte)

- 3.1.3 Der Vorgesetzte hatte am 14. August 2012 einen Gesprächstermin mit Herrn Trübsal abgemacht und wollte ihm die Kündigung persönlich aussprechen und schriftlich gegenzeichnen lassen. Auf welchen Kündigungstermin lautete die Kündigung, die Sie für den Vorgesetzten vorbereiteten? Begründen Sie Ihre Antwort. Die Angabe der Gesetzesartikel ist nicht notwendig. **(1.00 Punkte)**

Lösung:

- *Kündigungstermin: 30. September 2012. Die Sperrfrist ist abgelaufen. Kündigungsfrist im 1. Dienstjahr ein Monat auf Ende Monat. (1.00 Punkte)*

- 3.1.4 Die Kündigung an Herrn Trübsal enthält keine Begründung zur Vertragsauflösung. Herr Trübsal ist der Meinung, dass die Kündigung dadurch unvollständig und ungültig ist. Begründen Sie Ihre Antwort. Die Angabe der Gesetzesartikel ist nicht notwendig. **(1.00 Punkte)**

Lösung:

- *Eine Begründung ist nur auf Verlangen der Gegenpartei notwendig. Die Angabe der Begründung hat somit keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Kündigung. (1.00 Punkte)*

Aufgabe 3.2

(3.00 Punkte)

- 3.2 Eine Mitarbeiterin hat ihre Stelle gekündigt. Nennen Sie **sechs verschiedene Aufgaben oder Formalitäten**, welche aus Sicht des Arbeitgebers möglichst bis und mit Austrittstag der Arbeitnehmerin zu erledigen sind. **(3.00 Punkte)**

Lösung:

- *Bestätigung der Kündigung*
- *Ferienberechnungen und Festlegung des letzten Arbeitstages*
- *Pendenzen- und Aktenübergabe*
- *Rückgabe von Gegenständen, die dem Arbeitgeber gehören*
- *Austrittsgespräch führen*
- *Verabschiedung und allenfalls Abschiedsgeschenk organisieren*
- *Austrittsmeldungen an die entsprechenden Sozialversicherungen*
- *Arbeitszeugnis erstellen*

Aufgabe 3.3

(3.50 Punkte)

- 3.3 Die bei der Invest GmbH tätige Frau Sommer hat per **30. November 2012** ihre **Arbeitsstelle gekündigt**. In diesem Zusammenhang ergeben sich die nachfolgenden Sachverhalte und Fragen. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

- 3.3.1 Aufgrund der starken Arbeitsauslastung konnte Frau Sommer erst 10.5 Ferientage beziehen. Vertraglich vereinbart sind sechs Wochen Ferien pro Jahr. Mit ihrem Vorgesetzten hat sie vereinbart, dass sie sich die restlichen Ferientage bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses auszahlen lässt. Der Jahreslohn von Frau Sommer beträgt CHF 78'000.00.

Berechnen Sie die Ferienentschädigung in CHF für Frau Sommer. Notieren Sie alle Schritte/Zwischenresultate, die zu Ihrem Resultat führen. **(2.00 Punkte)**

Lösung:

- *Ferienanspruch bis 30.11.12: 27.50 Tage. Bereits bezogene Tage: 10.50 Tage. **Restanspruch Ferien: 17 Tage.***
- *Berechnung Tageslohn:
78'000 / 12 = CHF 6'500 (Monatslohn)
CHF 6'500 / 21.75 Tage = CHF 298.85 pro Tag oder
CHF 78'000 / 261.00 Tage = CHF 298.85 pro Tag*
- *CHF 298.85 x 17 Tage = CHF 5'080.45*

*Frau Sommer erhält für die 17 Tage eine **Ferienentschädigung von brutto CHF 5'080.45.***

In der Praxis sind verschiedene, korrekte Berechnungsweisen für die Ermittlung des Tageslohnes im Einsatz. Arbeitstage pro Monat zwischen 21.5 bis 22.0 werden als korrekt bewertet.

- 3.3.2 Frau Sommer war im letzten Dienstjahr insgesamt 40 Tage krank. Kann die Invest GmbH bei Frau Sommer eine Ferienkürzung vornehmen? Wenn ja, warum und um wieviele Tage darf gekürzt werden? Wenn nein, warum nicht? Begründen Sie Ihre Antwort (**nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesartikel**): (1.50 Punkte)

Lösung:

Nein, es darf keine Kürzung vorgenommen werden: OR 329OR, Abs. 2 + 3. Für eine Kürzung muss die Abwesenheit mindestens zwei Monate betragen.

Aufgabe 3.4

(1.50 Punkte)

- 3.4 Die Mitarbeitenden der Firma Blume & Co. haben eine Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Wie lange muss die Mindestdauer der Pausen pro Tag (einschliesslich Essenspause) betragen? (**nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesartikel**): (1.50 Punkte)

Lösung:

ArG 15, Abs. 1: eine halbe Stunde pro Tag

Aufgabe 3.5

(2.50 Punkte)

- 3.5 Ein Mitarbeiter ist infolge eines Burnouts mehrere Monate krankgeschrieben. Auch zuvor (letzte drei Jahre) waren immer wieder krankheitsbedingte Abwesenheiten von jährlich zwischen drei bis sechs Wochen zu verzeichnen. Eine Woche nachdem er die Arbeit wieder aufgenommen hat, kündigt er seine Stelle fristgerecht. Erwähnen Sie die Krankheits-Abwesenheit(en) im abschliessenden Arbeitszeugnis des Mitarbeiters? Begründen Sie Ihre Antwort. (2.50 Punkte)

Lösung:

- *Ja.*
- *Das **Arbeitszeugnis muss wahrheitsgetreu sein** und eine schonende Erwähnung der nachlassenden Leistungen und nachfolgenden langen Abwesenheit aufgrund von Krankheit ist nach neuesten Entscheiden (Bundesgericht) erlaubt*
- ***Krankheiten von Arbeitnehmern sind im Arbeitszeugnis zu erwähnen, sofern diese für die Gesamtbeurteilung der Arbeitsleistung notwendig sind.** Dies ist der Fall, wenn eine Krankheit erheblichen Einfluss auf die Leistung und/oder das Verhalten eines Arbeitnehmers hat, oder wenn eine Krankheit die Eignung zum Job in Frage stellt (und deshalb einen sachlichen Grund für eine Kündigung bilden würde).*

**Fach 503 Rechnungswesen
Grundlagen**

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 3**

Rechnungswesen Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Aufgabe 1 Buchungssätze mit Mehrwertsteuer

(10 Punkte)

Die Trexta AG rechnet nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. Sie verbucht die Mehrwertsteuer nach der Nettomethode.

Falls nicht explizit anders erwähnt, handelt es sich bei den genannten Beträgen um die Beträge *ohne* Mehrwertsteuer.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.0%.

Bei den Kunden handelt es sich ausschliesslich um inländische Kunden. Alle Lieferanten sind ebenfalls inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan!

Verbuchen Sie die folgenden Geschäftsfälle (z.T. Sammelposten):

Aufgabe 1.1

(0.5 Punkte)

Rechnungen an Kunden über 107'250.00

Soll	Haben	Betrag
Forderungen aus Lieferung und Leistung	Fabrikationserlös	107'250.00
Forderungen aus Lieferung und Leistung	Umsatzsteuer	8'580.00

Aufgabe 1.2

(0.5 Punkte)

Kunden zahlen Rechnungen in Höhe von 122'310.00 inklusive Mehrwertsteuer.

Soll	Haben	Betrag
Bank	Forderungen aus Lieferung und Leistung	122'310.00

Aufgabe 1.3

(0.5 Punkte)

Kunde X ging Konkurs, wir verlieren unsere Forderung von 1'080.00 (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) komplett.

Soll	Haben	Betrag
Debitorenverluste	Forderungen aus Lieferung und Leistung	1'000.00
Umsatzsteuer	Forderungen aus Lieferung und Leistung	80.00

Aufgabe 1.4

(0.5 Punkte)

Beim Delkredere erfolgt eine Abnahme von 378.00.

Soll	Haben	Betrag
Delkredere	Debitorenverluste	378.00

Aufgabe 1.5

(1.5 Punkte)

Die historischen Anschaffungskosten einer unserer Maschinen, die im Jahr 2011 gekauft wurde, betragen 54'000.00 inklusive Mehrwertsteuer; der erwartete Liquidationswert exklusive Mehrwertsteuer beträgt 5'000.00; die Nutzungsdauer wird auf 5 Jahre geschätzt. Wir schreiben linear und indirekt ab. Verbuchen Sie die Jahresabschreibung 2012.

Soll	Haben	Betrag
Abschreibungen	WB Maschinen	9'000.00
Buchung ½ Punkte		Betrag 1 Punkt

Aufgabe 1.6

(1 Punkt)

Ein Kunde erteilte uns einen Spezialauftrag für 75'000.00 exklusive Mehrwertsteuer. Der Kunde leistete eine Anzahlung, die bereits korrekt verbucht ist. Die Restschuld beträgt 50'000.00 exklusive Mehrwertsteuer. Die Maschine wird jetzt geliefert und die Schlussrechnung gestellt.

Soll	Haben	Betrag
Anzahlung von Kunden	Fabrikationserlös	25'000.00
Forderungen aus Lieferung und Leistung	Fabrikationserlös	50'000.00
Forderungen aus Lieferung und Leistung	Umsatzsteuer	4'000.00

Aufgabe 1.7

(0.5 Punkte)

Die Bank belastet 375.00 für die Miete eines Safes im Banktresor für unsere Datensicherung.

Soll	Haben	Betrag
übriger Betriebsaufwand	Bank	375.00
Vorsteuer A	Bank	30.00

Aufgabe 1.8

(1 Punkt)

Im Vorjahr hatten wir 1'475.00 für die vorausbezahlte Sachversicherung transitorisch abgegrenzt. Die vorausbezahlte Sachversicherung (übriger Betriebsaufwand) für den aktuellen Abschluss beträgt 1'780.00. Die vorausbezahlte Sachversicherung wird jeweils anfangs Jahr wieder zurückgebucht. Was buchen Sie für den aktuellen Abschluss?

Soll	Haben	Betrag
Transitorische Aktiven	übriger Betriebsaufwand	1'780.00
Buchungssatz ½ Punkte		Betrag ½ P

Aufgabe 1.9

(1.5 Punkte)

Die aufgelaufenen Zinsen auf unserer Darlehensschuld werden im Konto „aufgelaufene Zinsen“ verbucht; dieses Konto wird als ruhendes Konto geführt. Das Darlehen beträgt per 31.12. des Vorjahres 900'000.00; die Zinsen werden halbjährig nachschüssig bezahlt; Zinstermin ist der 30. April und der 31. Oktober. Am 31. Oktober des abzuschliessenden Jahres wurden 300'000.00 amortisiert. Bis 31. Oktober des laufenden Jahres betrug der Zinssatz für das Darlehen 5%; seither ist er auf 6% gestiegen. Was buchen Sie für den aktuellen Abschluss? Berechnung offen legen.

Soll	Haben	Betrag
aufgelaufene Zinsen	Zinsaufwand	1'500.00
Buchung ½ Punkte		Betrag 1 Punkt
Berechnung		

Aufgabe 1.10

(1 Punkt)

Im Konto Vorsteuer auf Material-, Waren- und Dienstleistungsaufwand beträgt der Sollüberschuss 417.00, im Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand beträgt der Sollüberschuss 163.00, im Konto Umsatzsteuer haben Sie einen Habenüberschuss von 1'719.00. Verbuchen Sie den Mehrwertsteuerabschluss über das Konto Kreditor Mehrwertsteuer.

Soll	Haben	Betrag
Kreditor Mehrwertsteuer	Vorsteuer A	417.00
Kreditor Mehrwertsteuer	Vorsteuer I	163.00
Umsatzsteuer	Kreditor Mehrwertsteuer	1'719.00

Aufgabe 1.11

(1.5 Punkte)

Die Eigenleistungen für Garantiarbeiten betragen 3'933.00; die Zahlungen an Kunden für vom Kunden selber durchgeführte Garantiarbeiten betragen 155.00; der Anfangsbestand im Konto Rückstellung für Garantiarbeiten beträgt 4'500.00; die auf den Verkäufen des laufenden Jahres erwarteten Garantiarbeiten werden auf 5'200.00 geschätzt. Das Konto „Rückstellung für Garantiarbeiten“ wird als **ruhendes Konto** geführt. Nennen Sie alle mit diesem Vorgang zusammenhängenden Buchungen.

Soll	Haben	Betrag
Garantieaufwand	Eigenleistungen für Garantiarbeiten	3'933.00
Garantieaufwand	Bank	155.00
Garantieaufwand	Rückstellungen für Garantiarbeiten	700.00

Buchungen ohne Mehrwertsteuer: 1/2 Punkt pro Buchung keine TP; wird Mehrwertsteuer gebucht, 0 Punkte

Buchungen mit Mehrwertsteuer: 1/4 Punkt pro korrekten Buchungssatz, keine TP

Aufgabe 2 Stille Reserven

(10 Punkte)

Aufgabe 2.1

(0.5 Punkte)

Mit welcher Buchung werden bei Verwendung der indirekten Abschreibungsmethode erstmalig stille Reserven bei Maschinen gebildet?

Soll	Haben
Abschreibungen	WB Maschinen

Aufgabe 2.2

(0.5 Punkte)

Mit welcher Buchung werden erstmalig stille Reserven auf Rückstellungen für Garantiarbeiten gebildet?

Soll	Haben
Garantieaufwand	Rückstellungen für Garantiarbeiten

Aufgabe 2.3

(0.5 Punkte)

Welche Auswirkung hat die Auflösung von stillen Reserven auf den Verlust?

Der Verlust wird kleiner

Aufgabe 2.4

(3 Punkte)

Ein Warenhandelsunternehmen bewertet seinen Warenbestand in der externen Bilanz jeweils zu 75% des wahren Wertes. Zu Beginn der Rechnungsperiode beträgt der wahre Wert des Warenlagers 700. Das Konto Warenlager wird als ruhendes Konto geführt. Im Konto Warenaufwand ist **vor Durchführung der Inventur** ein Saldo von 3500 vorhanden. Der Warenbestand nimmt gemäss externer Bilanz um total 180 zu.

Aufgabe 2.4.1

(0.5 Punkte)

Wie hoch ist der Einstandswert der eingekauften Waren in der externen Erfolgsrechnung?

Der Einstandswert ist der Saldo vor Verbuchung der Bestandesänderung, also 3500

Aufgabe 2.4.2

(0.5 Punkte)

Wie hoch ist der in der externen Erfolgsrechnung ausgewiesene Einstandswert der verkauften Waren?

EP der eingekauften Waren – Abnahme resp. + Zunahme = 3320

Aufgabe 2.4.3**(1 Punkt)**

Wie verändern sich die stillen Reserven? Geben Sie den Betrag an, und ob es sich um eine Zunahme oder eine Abnahme handelt.

Veränderung Warenbestand / 75% minus Veränderung Warenbestand = 60 Zunahme

Aufgabe 2.4.4**(1 Punkt)**

Wie hoch ist der Schlussbestand des Warenlagers in der externen Bilanz?

Wahrer AB Warenbestand / 75% + Veränderung Warenbestand = 705

Aufgabe 2.5**(2 Punkte)**

Ein Industrieunternehmen bewertet seine Fertigfabrikate in der externen Bilanz jeweils zu 2/3 des effektiven Wertes. Wie verändern sich die stillen Reserven bei einer Abnahme des Bestands an Fertigfabrikaten? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die stillen Reserven nehmen ab, da von der effektiven Abnahme der Fertigfabrikate nur 2/3 verbucht sind in der externen Bilanz.

Ohne Begründung keine Punkte, vernünftige Begründung 2 Punkte, keine TP.

Aufgabe 2.6**(1 Punkt)**

Welchen Einfluss auf den operativen Cashflow hat es, wenn wir auf dem Anlagevermögen durch zusätzliche Abschreibungen stille Reserven von 250 bilden? Begründen Sie Ihre Antwort!

Es hat keinen Einfluss, da der Gewinn um die zusätzlichen Abschreibungen sinkt und damit der operative Cashflow gleich bleibt.

Ohne Begründung keine Punkte, vernünftige Begründung 1 Punkt, keine TP.

Aufgabe 2.7**(2.5 Punkte)**

Anfangs 20_1 hat ein Unternehmen 3 gleiche Maschinen gekauft.

Die Maschinen werden sowohl intern wie extern indirekt linear auf 0 abgeschrieben.

Der Abschreibungssatz für die externe lineare Abschreibung beträgt 25%.

Die objektive Lebensdauer beträgt 8 Jahre.

Die externe Bilanz per 01.01.20_4 weist im Konto Maschinen einen Anfangsbestand von 3'600 und im Konto Wertberichtigung Maschinen einen Anfangsbestand von 2'700 aus.

Anfangs 20_4 wurde eine der Maschinen für 300 (Buchwert) verkauft und durch eine neue Maschine mit Anschaffungskosten von 1'440 ersetzt; die neue Maschine hat dieselbe objektive Lebensdauer, denselben externen Abschreibungssatz und wird sowohl intern wie extern linear und indirekt auf 0 abgeschrieben; im Jahr 20_4 wird eine ganze Jahresabschreibung auf der neuen Maschine berücksichtigt.

Berechnen Sie die Höhe der stillen Reserven per Ende 20_4, indem Sie die nachfolgende Tabelle ausfüllen:

	ausgewiesen		effektiv			Stille
	Buchwert	WB	Anschaffung	WB	Buchwert	Reserven
Anfangsbestand	900	2'700	3'600	1'350	2'250	1'350
+ Kauf	1'440		+ 1'440		1'440	0
- Verkauf	-300	-900	-1'200	-450	-750	-450
- Abschreibung	-960	960		480	-480	480
Schlussbestand	1'080	2'760	3'840	1'380	2'460	1'380

Pro Zeile ½ Punkte, keine Teilpunkte

Aufgabe 3 Erfolgsverbuchung bei der AG

(10 Punkte)

Aufgabe 3.1

(2 Punkte)

Berechnen Sie die **minimale 1. Zuweisung** an die allgemeine gesetzliche Reserve gemäss Obligationenrecht und kreisen Sie die richtige Antwort ein. Ohne passende, nachvollziehbare Berechnung keine Punkte!

Ausgangslage: Bilanz **vor** Gewinnverteilung

Aktiven		Passiven	
Liquide Mittel	636'495.00	Fremdkapital	6'299'400.00
Forderungen	2'123'550.00	Aktienkapital	400'000.00
Nicht einbezahltes Aktienkapital	100'000.00	Allgemeine gesetzliche Reserve	58'125.00
Vorräte	1'339'580.00	Freie Reserve	3'850'000.00
Anlagevermögen	6'697'900.00	Gewinnvortrag	40'000.00
		Jahresgewinn	250'000.00
Bilanzsumme	10'897'525.00	Bilanzsumme	10'897'525.00

Richtige Antwort einkreisen!

Berechnung

	Minimale 1. Zuweisung	Punkte
A	0.00	0
B	1'875.00	2
C	13'000.00	0
D	21'875.00	1
E	12'500.00	1
F	14'500.00	3/4
G	25'000.00	1/2
H	29'000.00	1/4

Aufgabe 3.2

(2 Punkte)

Das Unternehmen plant, eine **Grunddividende** und eine **Superdividende von CHF 500'000.00** auszuschütten. Berechnen Sie die **minimale 2. Zuweisung** an die allgemeine gesetzliche Reserve unter Berücksichtigung der Vorgabe des Verwaltungsrates die allgemeine gesetzliche Reserve unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften so klein wie möglich zu halten. Kreisen Sie die richtige Antwort ein. Ohne passende, nachvollziehbare Berechnung keine Punkte!

Ausgangslage: Bilanz **vor** Gewinnverteilung

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	10'594'700.00	Fremdkapital	15'892'000.00
Anlagevermögen	16'897'300.00	Aktienkapital	5'000'000.00
		PS-Kapital	50'000.00
		Allgemeine gesetzliche Reserve	2'497'500.00
		Gewinnvortrag	2'800'000.00
		Jahresgewinn	1'252'500.00
Bilanzsumme	27'492'000.00	Bilanzsumme	27'492'000.00

Richtige Antwort einkreisen!

Berechnung

	Minimale 2. Zuweisung	Punkte
A	0.00	0
B	2'500.00	1
C	25'000.00	1/4
D	27'500.00	2
E	50'000.00	1.5
F	62'625.00	0
G	125'250.00	0
H	252'500.00	0

Aufgabe 3.3

(2 Punkte)

Berechnen Sie die **minimale 1. Zuweisung** an die allgemeine gesetzliche Reserve gemäss Obligationenrecht und kreisen Sie die richtige Antwort ein. Ohne passende, nachvollziehbare Berechnung keine Punkte!

Ausgangslage: Bilanz **vor** Gewinnverteilung

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	357'940.00	Fremdkapital	679'900.00
Anlagevermögen	768'210.00	Aktienkapital	375'000.00
Verlustvortrag	50'000.00	Allgemeine gesetzliche Reserve	63'750.00
		Jahresgewinn	57'500.00
Bilanzsumme	1'176'150.00	Bilanzsumme	1'176'150.00

Richtige Antwort einkreisen!

Berechnung

	Minimale 1. Zuweisung	Punkte
A	750.00	1
B	32'500.00	0
C	18'750.00	0
D	1'500.00	0
E	0.00	0
F	375.00	4
G	5'750.00	1/2
H	2'875.00	2

Aufgabe 3.4

(4 Punkte)

Berechnen Sie den neuen Gewinn- oder Verlustvortrag indem Sie alle gemäss Obligationenrecht zulässigen Reserven zur Verlustdeckung verwenden.

Kreisen Sie die richtige Antwort ein. Ohne passende, nachvollziehbare Berechnung keine Punkte!

Ausgangslage: Bilanz **vor** Verlustverbuchung

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	1'099'750.00	Fremdkapital	1'427'500.00
Anlagevermögen	1'334'750.00	Aktienkapital	850'000.00
Verlustvortrag	35'000.00	Allgemeine gesetzliche Reserve	102'000.00
		Reserve für eigene Aktien	144'500.00
		Aufwertungsreserve	37'500.00
		Dividendenausgleichsreserve	41'250.00
		Freie Reserve	51'750.00
		Jahresverlust	-185'000.00
Bilanzsumme	2'469'500.00	Bilanzsumme	2'469'500.00

Richtige Antwort einkreisen!
(Minus bedeutet Verlustvortrag,
Plus bedeutet Gewinnvortrag)

Berechnung

	Neuer Gewinn- oder Verlustvortrag	Punkte
A	10'000.00	3
B	157'000.00	2
C	12'500.00	2
D	-118'000.00	2
E	119'500.00	2
F	-66'250.00	3
G	-76'750.00	3
H	-220'000.00	0
I	-168'250.00	2
J	-25'000.00	4
K	-127'000.00	3
L	-178'750.00	1

Aufgabe 4 Liegenschaftsbuchhaltung**(7.5 Punkte)****Information**

Sie führen im Mandatsverhältnis die Liegenschaftsbuchhaltung von zwei Gewerbehäusern, bestehend aus einem Bürogebäude, einer Werkhalle sowie einer Einstellhalle für Fahrzeuge. Da die Gebäude vor 1995 erbaut worden sind, erfolgt keine Optierung. Die Mietverhältnisse sind alle ohne Mehrwertsteuer. Die Mieter erhalten jeweils zu Beginn eines Monats die Rechnung für den Folgemonat. Die Sollstellung erfolgt auf dem Konto 2030 Mieter.

Die Eigentümer lassen alle Hauswartungsarbeiten durch eine externe Firma im Auftragsverhältnis erledigen.

In den Konten sind die Umsätze der Periode vom 1. Januar bis 30. November eingetragen. Es sind nur die laufenden Geschäfte des Monats Dezember sowie die Abschlussbuchungen vorzunehmen.

Für die nachfolgenden Journalbuchungen verwenden Sie ausschliesslich die vorgegebenen Konten.

Buchungstatsachen

1. Das örtliche Elektrizitätswerk fakturiert den Allgemeinstrom für die Beleuchtung mit	2
2. Die Gutschriften der Mietzinszahlungen sind eingetroffen	52
3. Die Rechnung der Heizölbestellung ist eingetroffen. Sie beläuft sich auf	14
4. Wir erstellen die Fakturen für den Monat Januar des kommenden Jahres	
a. für Miete von Räumen und Abstellplätzen	40
b. als Akonto-Beträge für Heiz- und Nebenkosten	8
5. Die Rechnung für die Hauswartungskosten ist eingetroffen:	
a. für die Umgebungsarbeiten (Schneeräumung, Baumschnitt)	8
b. für die Innenreinigung der allgemeinen Räume	4
c. für die Beseitigung eines Wasserschadens in der WC-Anlage	6
6. Die Bank belastet uns den Hypothekarzins	15
7. Der Sanitär stellt Rechnung für	
a. die Reparatur der WC-Anlage über	9
b. den Einbau einer zusätzlichen WC-Anlage im 1. Obergeschoss	70
8. Wir zahlen aufgelaufene Kreditoren von	140
9. Abschlussbuchungen:	
a. Wir stellen für die Verwaltungsarbeiten eine Rechnung über	5
b. Der Wert des Heizölbestandes beläuft sich auf	10
c. Wir schreiben die Liegenschaft ab mit 2 %	—

Aufgaben:

1. Verbuchen Sie die Buchungstatsachen auf den Konten.
2. Erstellen Sie zur Kontrolle die Saldobilanz per 31. Dezember.

1000 Liquide Mittel		
420	250	
2) 52		
	15	6)
	140	8)
	67	S

1200 Heiz- und Nebenkosten		
130	0	
1) 2		
3) 14		
5) 12		
	10	9b)
	148	S

1300 Trans. Aktiven		
0	0	
4) 48		
9b) 10		
	58	S

1600 Liegenschaften		
9130	0	
7) 70		
	184	9c)
	9016	S

2000 Kreditoren		
130	160	
	2	1)
	14	3)
	18	5)
	79	7)
8) 140	5	9a)
S 8		

2030 Mieter		
580	560	
	52	2)
	40	4)
S 72		

2040 Mieterkonto		
0	90	
	8	4)
S 98		

2400 Hypotheken		
0	5860	
S 5860		

2800 Aktienkapital		
0	2000	
S 2000		

2900 Zuwachskapital		
0	1200	
S 1200		

3000 Mietertrag		
0	580	
S 580		

4100 URE Liegenschaften		
120	0	
5) 6		
7) 9		
	135	S

4200 Zinsaufwand		
165	0	
6) 15		
	180	S

6500 Verwaltungsaufwand		
25	0	
9a) 5		
	30	S

6900 Abschreibungen		
0	0	
9c) 184		
	184	S

Saldobilanz per 31. Dezember

Konto	Soll	Haben
1000 Liquide Mittel	67	
1200 Heiz- und Nebenkosten	148	
1300 Transitorische Aktiven	58	
1600 Liegenschaften	9'016	
2000 Kreditoren		8
2030 Mieter		72
2040 Mieterkonto		98
2400 Hypotheken		5'860
2800 Aktienkapital		2'000
2900 Zuwachskapital		1'200
3000 Mietertrag		580
4100 URE Liegenschaften	135	
4200 Zinsaufwand	180	
6500 Verwaltungsaufwand	30	
6900 Abschreibungen	184	
* Total	9'818	9'818

Korrekturschema

Für jeden korrekten Saldo 1/2 Punkte

Kontenplan für Aufgabe 1 und 2

Abschreibungen
Anzahlung von Kunden
Aufgelaufene Zinsen
Bank
Debitorenverluste
Delkredere
Eigenleistungen für Garantearbeiten
Fabrikationserlös
Forderungen aus Lieferung und Leistung
Garantieraufwand
Kreditor Mehrwertsteuer
Maschinen
Rückstellungen für Garantearbeiten
Transitorische Aktiven
Transitorische Passiven
übriger Betriebsaufwand
Umsatzsteuer
Vorsteuer auf Material-, Waren- und Dienstleistungsaufwand
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
WB Maschinen
Zinsaufwand

**Fach 504 Grundlagen
Steuern**

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 4**

Grundlagen Steuern

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Aufgabe 1 (7.5 Punkte)

Nummer	Begriff
1	Staats oder hoheits
2	Natural
3	Steuern
4	Kausal
5	Gebühren
6	lasten
7	Ersatz
8	Staatlichen oder öffentlichen
9	rechtsverhältnis
10	Vertretung oder substitution
11	sukzession (oder -nachfolge)
12	Prinzip, grundsatz, anspruch oder gebot
13	Schutz oder garantie
14	interkantonalen
15	NFA

Aufgabe 2 (10 Punkte)

Die Lösungen sind nach den Bestimmungen des DBG und StHG vorzunehmen. Es sind keine Ausführungen zu kantonalen Regelungen zu machen.

Alex und Rita Meisterlich melden sich bei Ihnen zum Ausfüllen ihrer vollständigen Steuererklärung 2011. Diesbezüglich stellen sie folgende steuerlichen Fragen und/oder wollen wissen, wie Sie als Treuhänder den Eintrag in der Steuererklärung 2011 vornehmen. Die Aufgaben sind zusammenhängend zu lösen. Sofern Gesetzesartikel verlangt sind, sind die DBG- oder StHG-Artikel zu nennen.

2.1. Alex Meisterlich ist Alleinaktionär der A.-M. AG, Luzern mit einem Nettolohn von CHF 150'000.--/Jahr. Ihm steht ein Audi Q5 zur uneingeschränkten Nutzung (inkl. Privatnutzung) zur Verfügung. Das Auto hat einen derzeitigen Wert von CHF 40'000.-- exkl. Mwst und wurde ursprünglich für CHF 70'000.-- exkl. Mwst angeschafft. Auf dem Firmenkontokorrekt von Herr Meisterlich wird ihm jährlich ein Betrag von CHF 2'400.-- belastet. Sein Lohnausweis enthält keine Aufrechnung eines Privatanteils Geschäftswagen und kein Kreuz im Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort).

2.1.1. Ist der belastete Privatanteil von CHF 2'400.-- ausreichend? Wenn nein, wie hoch müsste dieser sein und welche Korrekturmöglichkeiten bestehen?

- **Nein, Anschaffungspreis von CHF 70'000.-- exkl. Mwst x 9.6%/Jahr (0.8%/Mt.) = CHF 6'720.--**
- **Entweder ist die Differenz von CHF 4'320.-- (CHF 6'720.-- abzüglich CHF 2'400.--) noch dem Kontokorrent nachzubelasten oder es ist ein korrigierter Lohnausweis 2011 zu erstellen, welcher den zusätzlichen Privatanteil Geschäftswagen von CHF 4'320.-- einschliesst.**

2.1.2. Wie qualifizieren Sie den Lohnausweis 2011 hinsichtlich dem Feld F?

Fehlerhafter Lohnausweis: Es fehlt das Kreuz im Feld F da das Geschäftsauto für den Arbeitsweg unentgeltlich genutzt werden kann.

2.1.3. Alex Meisterlich möchte wissen, ob er den belasteten Privatanteil als Berufsauslage (Arbeitswegabzug) geltend machen kann (Begründung)?

Nein, es ist kein Abzug möglich. Der Privatanteil ist ausschliesslich für die privat gefahrenen Kilometer, ohne Arbeitsweg.

2.2. Rita Meisterlich, 52 Jahre alt, arbeitet mit einem Beschäftigungsgrad von 40% an zwei ganzen Tagen pro Woche bzw. 96 Tage pro Jahr bei der König AG mit einem Nettolohn von CHF 18'000/Jahr. Sie hat flexible Arbeitszeiten und der Arbeitsweg beträgt 15 km pro Weg. Eine Kantine oder eine vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit besteht nicht. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zumutbar.

2.2.1. Wie hoch ist der Arbeitswegabzug und der Verpflegungsmehrkostenabzug? Frau Meisterlich möchte zudem wissen, ob sie anstelle des Verpflegungsmehrkostenabzugs auch über den Mittag den Arbeitswegabzug geltend machen kann (Begründung verlangt)?

- **Arbeitswegabzug: CHF 2'016.-- (2 Wege x 15 km x CHF 0.70 x 96 Tage)**
- **Verpflegungsmehrkostenabzug: CHF 1'440.-- (96 Tage x CHF 15.--); auch denkbar wäre CHF 1'280.-- (CHF 3'200.-- : 5 Tage x 2 Tage [40% von CHF 3'200.--])**
- **Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung beschränkt (Art. 5 Abs. 4 Berufskostenverordnung). Folglich ist kein Arbeitswegabzug über den Mittag zulässig, sondern nur der Verpflegungsmehrkostenabzug möglich, da 96 Tage x CHF 15.-- = 1'440.-- vs. 96 Tage x 30 km x CHF 0.70 = CHF 2'016.--**

2.2.2. Da Frau Meisterlich noch nie eine Einzahlung in die Säule 3a vorgenommen hat (auch nicht in der Steuerperiode 2011), möchte sie von Ihnen wissen, unter welcher Voraussetzung sie eine Einzahlung in der nächsten Steuerperiode steuerlich geltend machen kann und in welcher maximalen Höhe (sofern Ihnen der Betrag nicht bekannt ist, kann der Gesetzesartikel angegeben werden)?

Sofern Rita Meisterlich wiederum einer AHV-pflichtigen, selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, kann sie eine Einzahlung in die Säule 3a vornehmen.

Die Höhe der maximal zulässigen Einzahlung richtet sich danach, ob ein Anschluss an die 2. Säule besteht. Für die Steuerperiode 2012 betragen die maximalen Abzüge:

Mit Anschluss an die 2. Säule CHF 6'682.--

Ohne Anschluss an die 2. Säule 20% des Nettolohns bzw. des Reingewinns aus selbständiger Erwerbstätigkeit, max. CHF 33'408.--

alternativ: Art. 7 BVV 3

- 2.3. Herr und Frau Meisterlich wollen von Ihnen wissen, wie hoch der Zweiverdienerabzug ist und wie er sich im Detail berechnet (bitte berücksichtigen Sie dazu auch die Angaben der Aufgaben 2.1 und 2.2)?

(Art. 212 Abs. 2 DBG: Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8'100 Franken und höchstens 13'400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d–f.)

CHF 18'000.--	CHF 18'000.--	geringeres Nettoerwerbseinkommen
- CHF 2'016.--	- CHF 2'016.--	Arbeitswegabzug
- CHF 1'440.--	- CHF 1'280.--	Verpflegungsmehrkostenabzug (vgl. Aufgabe 2.2.1.)
<u>- CHF 800.--</u>	<u>- CHF 800.--</u>	Berufskostenpauschale (BG 40% von CHF 2'000.-- Mindestansatz; Berufskostenverordnung Art. 7 Abs. 2 i.V.m. dazugehörigem Anhang)
CHF 13'744.--	CHF 13'904.--	

Der Zweiverdienerabzug beträgt somit CHF 8'100.-- (50% von CHF 13'744.-- bzw. CHF 13'904.--, mind. CHF 8'100.--).

- 2.4. In Bezug auf das Wertschriftenverzeichnis hat Alex Meisterlich noch folgende Fragen:

- 2.4.1. Im Jahr 2011 hat er von der A.-M. AG eine Dividendenausschüttung nach Abzug der Verrechnungssteuer von CHF 65'000.-- erhalten. Wie hoch ist der Teilbesteuerungsabzug?

Brutto-Dividendenausschüttung beträgt CHF 100'000.-- (CHF 65'000.-- : 65% x 100%) x 40% = Teilbesteuerungsabzug von CHF 40'000.-- (Aktien befinden sich im Privatvermögen, wodurch der Einschlag 40% beträgt [Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG]).

- 2.4.2. Der Steuerpflichtige spielt mit dem Gedanken, einen Teil seiner Aktien an einen Dritten (keine buchführungspflichtige Unternehmung) zu verkaufen. Stellt die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Verkaufspreis steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen dar?

Nein, es handelt sich um einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn (gewillkürtes Geschäftsvermögen nach Art. 18 Abs. 2 DBG vorbehalten).

- 2.4.3. Alex Meisterlich hat per 07.07.2006 100 Stück Vontobel Financial Products Ltd, Zertifikat auf Basket of 20 Stocks im Wert von CHF 9'096.20 (Bondfloor 90.962%) gekauft. Während der fünfjährigen Laufzeit gab es keine Verzinsung. Per 07.07.2011 (ordentliches Rückzahlungsdatum) erfolgt nun die Rückzahlung zu 100%. Er erhält CHF 10'000.--. Herr Meisterlich ist der Ansicht, dass kein Zinsertrag zur Besteuerung gelangt. Ist seine Aussage korrekt (Begründung)?

Nein, es handelt sich um eine Diskont-Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP), wodurch die Differenz von CHF 903.80 als Zinsertrag steuerbar ist.

2.5. Als Letztes möchte das Ehepaar Meisterlich noch ein paar Auskünfte zum vereinfachten Abrechnungsverfahren, da sie beabsichtigen, ab dem kommenden Jahr erstmals eine ausländische Reinigungshilfe privat zu engagieren.

2.5.1. Welches ist der maximale Lohn pro Jahr, damit das vereinfachte Abrechnungsverfahren durchgeführt werden kann (es ist die Eintrittsschwelle 2011/2012 zu nennen)?

Der Lohn darf CHF 20'880/Jahr nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule).

2.5.2. Wie erfolgt die Erhebung der Quellensteuer bei der Arbeitnehmerin und wie hoch ist der Steuersatz (Total Direkte Bundessteuer und Kantons-/Gemeindesteuer)?

Der Arbeitgeber nimmt einen Lohnabzug von 5% (Total Direkte Bundessteuer und Kantons-/Gemeindesteuer) bei der Arbeitnehmerin vor.

2.5.3 Welches ist die Hauptdurchführungsstelle für das vereinfachte Abrechnungsverfahren der Reinigungshilfe?

Die AHV-Ausgleichskasse, mit welcher auch die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge für die Arbeitnehmerin abgerechnet werden.

2.5.4. Bis wann muss der erstmalige Antrag auf die Durchführung gestellt sein, wenn bisher kein Personal vom Ehepaar Meisterlich beschäftigt wurde?

Die Anmeldung hat innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Aufgabe 3 (5 Punkte)

Die Lösungen sind nach den Bestimmungen des DBG und StHG vorzunehmen. Wo eine gesetzliche Grundlage gefragt ist, ist diese möglichst genau, d.h. unter Angabe des Artikels mit Absatz und ev. Buchstaben anzugeben.

- 3.1 Hr. Krummenacher, 56-jährig, macht sich Gedanken zu seiner beruflichen Vorsorge. Vorab überlegt er sich, ob er sein dannzumaliges BVG-Guthaben in Rente oder Kapital beziehen soll

Hr. Krummenacher rechnet damit, dass er ein angespartes Kapital von CHF 1,5 Mio. haben wird. Berechnungen sind gestützt darauf die Belastung eines Kapitalbezuges. Es sind nur die Bestimmungen des DBG zu berücksichtigen. Nennen Sie auch alle massgebenden Gesetzesartikel.

$1'500'000 * 11.5\% / 5 = 34'500$
Art. 22. Abs. 1 DBG
Art. 38 DBG
Art. 214 DBG

- 3.2 Um sich einen noch schöneren Lebensabend zu ermöglichen, spielt Hr. Krummenacher mit dem Gedanken, sich bei der BVG-Sammelstiftung seines Arbeitgebers einzukaufen. Ist ein solcher Einkauf grundsätzlich steuerlich abzugsfähig? Nennen Sie auch den entsprechenden Gesetzesartikel im DBG.

Abzug grundsätzlich möglich
Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG

- 3.3 Worauf muss Hr. Krummenacher in diesem Zusammenhang aus steuerlicher Sicht auch noch achten? Was raten Sie ihm? Dass ein gestaffelter Einkauf progressionsmindernd wirkt, haben Sie ihm bereits erklärt.

Sperrfrist von 3 Jahren beachten

Aufgabe 4 (7.5 Punkte)

4.1. Nennen Sie drei Arten von Quellensteuertarifen indem Sie ausführen, in welchem Fall sie zur Anwendung gelangen.

- Tarif A** Alleinstehende Steuerpflichtige
- Tarif B** Verheiratete Steuerpflichtige mit einem Erwerbseinkommen (Alleinerziehende mit Kind wäre auch als korrekt zu beurteilen)
- Tarif C** Verheiratete Steuerpflichtige mit Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Doppelverdiener)
- Tarif D** Steuerpflichtige mit Nebenerwerbseinkommen
- Tarif G** Grenzgänger

4.2. Walter Axelberger lebt seit einigen Jahren in der Schweiz und ist im Besitze einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). Er arbeitet seit anfangs Jahr für die Firma Springer AG, St. Gallen im Innendienst, wobei ein Nettolohn (ohne Quellensteuerabzug) von CHF 7'200.— vereinbart wurde. Zudem bezahlt die Firma eine Büroentschädigung von pauschal CHF 300.— pro Monat (kein von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement). Der 13. Monatslohn wird im November ausgerichtet und enthält keine Büroentschädigung. Die Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge betragen 15%. Berechnen Sie die im Monat September abzuliefernde Quellensteuer, wenn der Steuersatz 14% beträgt.

	Monat
Nettolohn	CHF 7'200.—
+ Anteil 13. Monatslohn	CHF 0.— => im November steuerbar
+ Büroentschädigung (Gehaltsnebenleistung)	CHF 300.—
Nettoleistung (85%)	CHF 7'500.—
Bruttolohn (100%)	CHF 8'823.55
Quellensteuer (CHF 8'823.55 x 14%)	<u>CHF 1'235.30</u>

4.3. Johann Lemmenmeyer lebt in Bern und arbeitete bis Ende Februar im Inland für einen Schweizer Arbeitgeber für einen Bruttojahreslohn von CHF 90'000.— als ausgewiesener IT-Spezialist. Er besitzt eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) wodurch ihm monatlich Quellensteuern auf dem Lohn in Abzug gebracht werden. Aufgrund eines lukrativen Job-Angebots wechselt er per 1. März den Arbeitgeber. Neu verdient er CHF 150'000.— pro Jahr.

4.3.1. Ab welchem Jahreslohn muss Herr Lemmenmeyer eine ordentliche Steuererklärung einreichen (inkl. vollständigem Gesetzesartikel)?

- **Ab quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünften von CHF 120'000.—**
- **Art. 90 Abs. 2 DBG**
- **Art. 34 Abs. 2 StHG**
- **Art. 4 Abs. 1 QStV (Quellensteuerverordnung) und Ziffer 2 des Anhangs dazu**

4.3.2. Ist die Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr oder nur für den Zeitraum vom 01.03. – 31.12. auszufüllen und hat der neue Arbeitgeber auch einen Quellensteuerabzug vorzunehmen?

- **Die Steuererklärung ist für das ganze Kalenderjahr auszufüllen.**
- **Ja, der neue Arbeitgeber hat auch einen Quellensteuerabzug vorzunehmen (Garantierklärung des Arbeitgebers vorbehalten).**

4.3.3. Was passiert mit der bereits abgezogenen Quellensteuer?

Die Quellensteuer wird am Steuerbetrag der ordentlichen Steuer angerechnet.

4.3.4. Angenommen Johann Lemmenmeyer erleidet zwei Jahre später ein Burnout und muss daher die Tätigkeit wechseln, wodurch er auf sein ursprüngliches Lohnniveau von CHF 90'000 zurückfällt. Welche Auswirkungen haben vorübergehende oder dauernde Einkommenseinbussen unter die massgebende Einkommenslimite in Bezug auf die ordentliche Nachveranlagung (mit Begründung)?

Keine. Herr Lemmenmeyer hat auch bei Unterschreiten der Limite von CHF 120'000 unverändert eine ordentliche Steuererklärung einzureichen. Die ordentliche Nachveranlagung bleibt bis ans Ende der Quellensteuerpflicht bestehen und zwar unabhängig davon, ob die massgebende Einkommenslimite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

Aufgabe 5 (7.5 Punkte)

Entscheiden Sie durch ankreuzen, ob nachfolgende Aussagen richtig oder falsch sind:

		Richtig	Falsch
5.1	Das Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert besteuert.	X	
5.2	Das Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniessungsbelasteten besteuert.		X
5.3	Freizügigkeitskonti sind ebenfalls auf dem Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.		X
5.4	Das Sparkonto der noch minderjährigen Tochter muss nicht im Wertschriftenverzeichnis der Eltern aufgeführt werden.		X
5.5	Land – und forstwirtschaftliche Grundstücke werden zum Verkehrswert besteuert		X
5.6	Bei der Bemessung der Vermögenssteuer ist in jedem Fall als Zeitpunkt der 31.12. des jeweiligen Jahres massgebend.		X
5.7	Es steht den Kantonen frei, beim Vermögenssteuertarif einen Grundtarif für verheiratete und ledige Steuerpflichtige einzuführen, resp. anzuwenden.		X
5.8	Der steuerfreie Vermögensbetrag ist entweder bereits im Tarif enthalten oder kann vom Reinvermögen in Abzug gebracht werden.	X	
5.9	Sämtliche Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer.		X
5.10	Liegenschaften eines Selbständigerwerbenden werden mit dem Buchwert im Vermögen besteuert.		X
5.11	Ein im Jahre 2005 gekauftes Fahrzeug hat per 31.12.2011 keinen Vermögenssteuerwert mehr.		X
5.12	Der Hausrat stellt steuerbares Vermögen dar.		X
5.13	Im Ausland gelegene Liegenschaften müssen nicht deklariert werden.		X
5.14	Ausstehende, aber noch nicht fällige Leasingzahlungen können im Schuldenverzeichnis vom Vermögen abgezogen werden.		X
5.15	Die voraussichtlich für die laufende Steuerperiode geschuldete Direkte Bundessteuer, welche erst im Folgejahr fällig wird, kann vom steuerbaren Vermögen abgezogen werden.	X	